

Stellungnahme

zum Entwurf des

Rundschreibens xx/2026 (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk

Einleitung

Der Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V. (VIB) bedankt sich für die Gelegenheit, zu der Konsultation 02/2026 zur 9. MaRisk-Novelle Stellung zu nehmen.

Die MaRisk bilden einen zentralen Referenzrahmen für die Ausgestaltung der Geschäftsorganisation und des Risikomanagements der Institute in Deutschland. Sie präzisieren wesentliche Anforderungen an Governance, interne Kontrollsysteme, Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie an Auslagerungen und wirken damit unmittelbar auf die organisatorische und prüferische Praxis der Institute.

Der VIB begrüßt, dass die Konsultationsfassung an mehreren Stellen proportionale Erleichterungen vorsieht und insbesondere die Besonderheiten weniger komplexer Institute stärker berücksichtigt. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die MaRisk weiterhin risikoorientiert, praxisnah und belastbar auszugestalten.

Zugleich sieht der VIB an einzelnen Stellen Klarstellungs- und Anpassungsbedarf. Dies betrifft insbesondere den Anwendungsbereich der MaRisk, die Behandlung bedeutender Institute, die Einordnung von CRD-Drittstaatenzweigstellen, die Übergangsfristen für neue Anforderungen sowie die Abgrenzung zu unmittelbar anwendbaren europäischen Vorgaben, insbesondere EBA-Leitlinien und DORA.

Aus Sicht des VIB ist entscheidend, dass die 9. MaRisk-Novelle nicht zu unnötiger Doppelregulierung, Goldplating oder uneinheitlichen Prüfungsmaßstäben führt. Neue oder verschärfte Anforderungen sollten mit ausreichend zeitlichem Vorlauf, klarer Systematik und unter konsequenter Beachtung des Proportionalitätsprinzips eingeführt werden. Eine zu kurzfristige Umsetzung bereits im Jahr 2026 erachten wir in Teilen kritisch, insbesondere soweit neue Anforderungen in laufende Prüfungs- und Umsetzungszyklen eingreifen oder europäische Vorgaben noch nicht finalisiert bzw. erst ab 2027 anwendbar sind.

Der VIB steht für einen weiteren Austausch zur praxisgerechten Fortentwicklung der MaRisk gerne zur Verfügung. Ziel sollte ein Regelungsrahmen sein, der hohe aufsichtsrechtliche Standards gewährleistet, zugleich aber unnötige Komplexität vermeidet und eine konsistente, risikoorientierte Umsetzung in der Praxis ermöglicht.

A. Inkrafttreten

Petitum 1 (Inkrafttreten)

Wir regen an, das Inkrafttreten der 9. MaRisk-Novelle gestuft auszugestalten und dies im Begleitschreiben zur 9. Novelle der MaRisk wie folgt zu formulieren:

„Die in der 9. MaRisk-Novelle vorgesehenen Erleichterungen für Less Significant Institutions (LSIs), kleine sowie sehr kleine Institute können bereits ab dem 30. Juni 2026 genutzt werden. Im Übrigen treten die Neuregelungen der 9. MaRisk-Novelle am 1. Januar 2027 in Kraft.“

Begründung:

Der VIB begrüßt ausdrücklich, dass die Konsultationsfassung der 9. MaRisk-Novelle an verschiedenen Stellen proportionale Erleichterungen für weniger komplexe Institute vorsieht. Die stärkere Berücksichtigung von Größe, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten ist sachgerecht und entspricht dem den MaRisk zugrunde liegenden Proportionalitätsprinzip.

Gerade vor diesem Hintergrund erachtet der VIB ein gestuftes Inkrafttreten der 9. MaRisk-Novelle für erforderlich. Erleichterungen sollten bereits kurzfristig genutzt werden können. Neue oder zum Teil auch verschärfende Anforderungen sollten demgegenüber erst nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist verpflichtend anzuwenden sein.

Dies gilt zunächst für LSIs, kleine und sehr kleine Institute. Diese verfügen regelmäßig nur über begrenzte personelle, organisatorische und technische Ressourcen. Hinzu kommen heterogene IT- und Prozesslandschaften sowie unterschiedliche Reifegrade bei der Umsetzung regulatorischer Anforderungen. Eine sofortige vollständige Anwendung der 9. MaRisk-Novelle würde diese Institute daher vor erhebliche Umsetzungs Herausforderungen stellen.

Eine gestufte Anwendung würde demgegenüber die regulatorische Belastung kurzfristig reduzieren und den betroffenen Instituten zugleich die erforderliche Zeit verschaffen, neue Anforderungen strukturiert, risikoorientiert und qualitativ hochwertig umzusetzen. Dies würde nicht zu einer Absenkung aufsichtsrechtlicher Standards führen, sondern eine sachgerechte und belastbare Implementierung fördern.

Eine besondere Belastungssituation ergibt sich zudem für CRD-Drittstaaten Zweigstellen. Bei diesen wird die Klassifizierung im Zuge der Relizensierung voraussichtlich nicht bereits zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein. In der Folge müssten betroffene Institute innerhalb kurzer Zeiträume mehrere regulatorische Regime nacheinander berücksichtigen: die bisherige MaRisk-Fassung bis zum 30. Juni 2026, die 9. MaRisk-Novelle ab dem 30. Juni 2026 sowie ggf. weitere Anpassungen infolge einer späteren Relizensierung und einer Klassifizierung als CRD-Drittstaaten Zweigstelle der Risikoklasse 2.

Auch für bedeutende Institute (SIs) ist ein Inkrafttreten zur Jahresmitte problematisch. Diese Institute sind derzeit noch in den Anwendungsbereich der MaRisk einbezogen. Mit Inkrafttreten der 9. MaRisk-Novelle würde die bisherige MaRisk-Fassung für bedeutende Institute als maßgeblicher Prüfungsmaßstab entfallen. An ihre Stelle träten unmittelbar die einschlägigen EBA-Leitlinien sowie die hierauf gestützten aufsichtlichen Erwartungen der EZB.

Damit handelt es sich für bedeutende Institute nicht lediglich um eine punktuelle Änderung einzelner MaRisk-Anforderungen, sondern um einen Wechsel des maßgeblichen regulatorischen Referenz- und Prüfungsrahmens. Die Institute müssten zunächst analysieren, welche bisherigen MaRisk-Anforderungen künftig entfallen, welche Anforderungen unmittelbar aus den einschlägigen EBA-Leitlinien folgen und inwieweit sich hieraus abweichende oder zusätzliche Prüfungsanforderungen ergeben. Hierfür ist ein belastbares Mapping zwischen bisheriger MaRisk-Praxis, einschlägigen EBA-Leitlinien und aufsichtlichen Erwartungen der EZB erforderlich.

Ein Inkrafttreten bereits zur Jahresmitte würde diese Analyse- und Planungsphase erheblich verkürzen. Dies birgt Risiken für eine konsistente Prüfungsdurchführung, insbesondere mit Blick auf unterschiedliche Auslegungen durch Institute und Abschlussprüfer, erhöhten Abstimmungsbedarf sowie mögliche Inkonsistenzen in der Prüfungspraxis innerhalb desselben Geschäftsjahres.

Gerade im Hinblick auf Jahresabschlussprüfungen ist ein stabiler und konsistenter regulatorischer Rahmen über das gesamte Prüfungsjahr hinweg von besonderer Bedeutung. Ein Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Januar 2027 würde Friktionen im laufenden Prüfungszyklus vermeiden, ausreichend Zeit für notwendige Umsetzungs- und Mappingprozesse schaffen und eine rechtssichere sowie konsistente Anwendung in der Prüfungspraxis ermöglichen.

B. Petiten zu CRD-Drittstaaten-zweigstellen in der MaRisk

Petition 2 (Zur Anwendbarkeit von EBA-Leitlinien auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen)

Wir regen an, in AT 1 Tz. 2 oder AT 2.1 klarzustellen, dass die in den MaRisk umgesetzten EBA-Leitlinien auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen nur insoweit Anwendung finden, als deren Anwendungsbereich CRD-Drittstaaten-zweigstellen ausdrücklich erfasst oder eine entsprechende gesetzliche Grundlage in den §§ 53c ff. KWG besteht.

Hierzu schlagen wir folgende Klarstellung vor:

„Soweit in den MaRisk Anforderungen aus EBA-Leitlinien umgesetzt werden, gelten diese Anforderungen für CRD-Drittstaaten-zweigstellen nur, sofern die jeweilige EBA-Leitlinie CRD-Drittstaaten-zweigstellen ausdrücklich in ihren Anwendungsbereich einbezieht oder sich eine entsprechende Anwendung aus den §§ 53c ff. KWG ergibt. Dies betrifft insbesondere Anforderungen aus den folgenden EBA-Leitlinien:

- EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04),
- EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06),
- EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06),
- EBA-Leitlinien auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 6 der Richtlinie 2013/36/EU zur Festlegung von Kriterien für die Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung von Risiken aus potenziellen Zinsänderungen sowie für die Beurteilung und Überwachung des Kreditspreadrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs der Institute (EBA/GL/2022/14),
- EBA-Leitlinien zur Umwelt-Szenarioanalyse (EBA/GL/2025/04).“

Begründung:

CRD-Drittstaaten-zweigstellen sind nicht ohne Weiteres Adressaten sämtlicher in den MaRisk umgesetzter EBA-Leitlinien. Soweit einzelne EBA-Leitlinien ihren Anwendungsbereich auf Institute im Sinne der CRR oder auf andere ausdrücklich bestimmte Adressaten beschränken und CRD-Drittstaaten-zweigstellen nicht erfassen, besteht nach unserem Verständnis keine Grundlage für eine Anwendung dieser Leitlinien auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen.

Gleiches gilt, soweit die §§ 53c ff. KWG keine entsprechende gesetzliche Anordnung enthalten. Die Aufnahme von CRD-Drittstaaten-zweigstellen in den Anwenderkreis der MaRisk kann aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass EBA-Leitlinien mittelbar auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen erstreckt werden, obwohl diese weder vom jeweiligen Anwendungsbereich der Leitlinien noch von einer gesetzlichen Verweisung erfasst sind.

Ohne eine ausdrückliche Klarstellung bestünde die Gefahr, dass über die MaRisk Anforderungen aus EBA-Leitlinien auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen übertragen werden, für die weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene eine hinreichende Grundlage besteht. Dies würde zu Rechtsunsicherheiten führen und könnte Goldplating in großem Ausmaß bewirken. Eine konkrete Folge hieraus: In Deutschland ansässige CRD-Drittstaaten-zweigstellen wären im europäischen Vergleich schlechter gestellt.

Auch ohne eine unmittelbare Anwendung der EBA-Leitlinien würden sich CRD-Drittstaaten-zweigstellen nicht in einem regulierungsfreien Raum bewegen. Dies zeigt sich etwa bei den internen Prozessen zur Kreditvergabe: Deren Überwachung sowie die Festlegung entsprechender Vorgaben liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Herkunftsstaatsaufsicht und des Kopfunternehmens. Eine zusätzliche Anwendung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) durch die deutsche Aufsicht würde insoweit zu einer Doppelregulierung führen, ohne dass hierfür ein entsprechendes aufsichtsrechtliches Regelungsdefizit bestünde.

Vor diesem Hintergrund sollte in den MaRisk ausdrücklich klargestellt werden, dass die Anwendung von aus EBA-Leitlinien übernommenen Anforderungen auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen eine entsprechende Adressierung durch die jeweilige EBA-Leitlinie oder eine gesetzliche Grundlage in den §§ 53c ff. KWG voraussetzt.

Petition 3 (Zu AT 2.1 Anwenderkreis)

Wir regen an, die Erläuterung zu AT 2.1 wie folgt anzupassen:

„Darüber hinaus gelten die Anforderungen zum Teil auch für CRD-Drittstaaten-zweigstellen im Sinne von § 53c Absatz 1 KWG, jedoch nur insoweit sich dies aus den ~~nach Maßgabe der~~ §§ 53c- 53cq ergibt.“

Begründung:

Uns haben vermehrt Rückfragen von Drittstaaten-zweigstellen erreicht, bei denen die explizite Aufnahme der CRD-Drittstaaten-zweigstellen in den Anwenderkreis zu Unsicherheiten geführt hat. Insbesondere kam es zu Unsicherheiten darüber, inwieweit die MaRisk für CRD-Drittstaaten-zweigstellen überhaupt anwendbar sein können.

Wir gehen davon aus, dass der Zusatz „nach Maßgabe der §§ 53c – 53cq KWG“ diese nur teilweise Anwendbarkeit ausdrücken will. Um diesen Aspekt deutlicher hervorzuheben, schlagen wir stattdessen die oben angeführte Formulierung vor.

Petition 4 (Zu AT 2.2)

Die Berechnungsmethode der Wesentlichkeitsschwelle aus AT 2.2. Tz. 1 kann auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen nicht angewendet werden. Stattdessen wird hier eine sinnvolle und praktikable Lösung benötigt.

Begründung:

Die AT 2.2 Tz. 1 normiert, dass als Wesentlichkeitsschwelle in der ökonomischen Perspektive ein Schwellenwert von 5 % bezogen auf das Risikodeckungspotenzial als angemessen anerkannt wird. CRD-Drittstaaten-zweigstellen gemäß § 53c KWG müssen jedoch in Zukunft gerade keinen Risikodeckungsbetrag ermitteln. Denn nach § 53c KWG sind in Zukunft nur noch die KWG-Normen auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen anwendbar, die in dieser Norm aufgeführt sind. § 53c Abs. 2 Nr.

2 KWG verweist jedoch gerade nicht mehr auf § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 KWG. Die Risikotragfähigkeitsberechnung mittels des ICAAP fällt somit in Zukunft für CRD-Drittstaaten-zweigstellen nicht mehr an.

Die Anforderung aus AT 2.2 Tz. 1 einer Quantifizierung des Risikodeckungsbeitrages ist daher für CRD-Drittstaaten-zweigstellen nicht geeignet, die Wesentlichkeit von Risiken zu determinieren.

Petition 5 (Zu AT 4.1)

Die Regelungen aus AT 4.1 zur Risikotragfähigkeit sollten auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen nicht anwendbar sein.

Begründung:

Wie bereits erläutert müssen CRD-Drittstaaten-zweigstellen gemäß § 53c KWG in Zukunft keine Risikotragfähigkeitsberechnung i.S.d. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 KWG vornehmen, da § 53c Abs. 2 Nr. 2 KWG keine Anwendbarkeit dieser Norm vorsieht. Daher können auch die Ausführungen in AT 4.1, welche diese KWG-Norm konkretisieren, keine Anwendung auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen finden.

Eine Anwendung des Abschnitts AT 4.1 würde unserer Ansicht nach ein Goldplating gegenüber den europäischen Mindestanforderungen aus der CRD VI darstellen, die der deutsche Gesetzgeber mit der Formulierung der §§ 53c ff. KWG gerade vermeiden wollte. Durch die explizite Ausnahme des § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 KWG hat der deutsche Gesetzgeber sich bewusst gegen die Risikotragfähigkeitsberechnung bei CRD-Drittstaaten-zweigstellen entschieden. Diese Entscheidung sollte sich auch in der MaRisk-Anwendung widerspiegeln.

Petition 6 (Zu AT 4.3.2)

Die Regelung aus AT 4.3.2 Tz. 1 S. 2 hinsichtlich der Einrichtung von Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sollte auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen nur sinngemäß anwendbar sein.

Begründung:

AT 4.3.2 führt aus, dass Risiken und Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und des Risikoappetits wirksam zu begrenzen und zu überwachen sind. Die Einbeziehung der Risikotragfähigkeit ist aus den bereits genannten Gründen für die CRD-Drittstaaten-zweigstellen nicht praktikabel und eine umfassende Anwendung der genannten Regelung auf CRD-Drittstaaten-zweigstellen würde diese zwingen, eine Risikotragfähigkeitsberechnung vorzunehmen, zu der sie gesetzlich nicht mehr verpflichtet sind. Dies würde ebenfalls unerwünschtes Goldplating darstellen.

Möglicherweise wäre es sinnvoll, auf ein vom Kopfunternehmen genehmigtes Limitsystem und/oder Risikobudget abzustellen, und daraus einen „eigenen“, selbst definierten Risikoappetit der CRD-Drittstaaten-zweigstelle abzuleiten. Die hierfür nötigen Prozesse wären allerdings nicht identisch mit denen, die für Institute mit einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG sinnvoll sind.

Petition 7 (Zu AT 4.3.3)

Die Regelungen aus AT 4.3.3 zu Stresstests sollten auf CRD-Drittstaaten-Zweigstellen keine Anwendung finden.

Begründung:

In § 53cg KWG fehlt es ferner an einem Verweis, der die Regelungen zu Stresstests auch für CRD-Drittstaaten-Zweigstellen anwendbar macht. Der deutsche Gesetzgeber hat damit eine Verpflichtung zur Durchführung von Stresstests bereits auf Gesetzesebene ausgeschlossen. Dafür spricht auch, dass die Bundesbank Drittstaaten-Zweigstellen bereits in diesem Jahr von dem Anwendungsbereich der LSI-Stresstests ausgeschlossen sieht, sowie dass CRD-Drittstaaten-Zweigstellen in die Stresstests der Kopfunternehmen einbezogen sind.

Daher können auch die Regelungen der MaRisk zu Stresstests auf die CRD-Drittstaaten-Zweigstellen keine Anwendung finden.

C. Weitere Petiten zur MaRisk

Petitem 8 (Zu AT 2.2 Tz.3)

Ziffer AT 2.2 Tz. 3 sollte wie folgt angepasst werden:

„Bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken müssen Institute eine Kombination unterschiedlicher, geeigneter, institutsindividuell festzulegender Methoden (~~risikopositionsbezogene, sektorbezogene, portfoliobezogene, szenariobezogene Methoden und Methoden für den Portfolioabgleich~~) verwenden.“

Begründung:

Die vorgesehene Verpflichtung zur Verwendung einer Kombination unterschiedlicher Methoden bei der Beurteilung von ESG-Risiken stellt eine über die europäischen Vorgaben hinausgehende qualitative Verschärfung dar.

Zwar bleibt die Auswahl der konkreten Methoden nach dem Wortlaut der Regelung grundsätzlich institutsindividuell möglich. Die zwingende Vorgabe, mehrere unterschiedliche methodische Ansätze parallel anzuwenden, führt jedoch zu einer faktischen Einschränkung der Methodenfreiheit. Institute werden unabhängig von ihrem Risikoprofil verpflichtet, einen Methodenmix vorzuhalten, selbst wenn einzelne Verfahren zur sachgerechten Risikobeurteilung bereits ausreichend wären.

Die maßgeblichen Leitlinien der EBA (insbesondere EBA/GL/2025/01) sehen demgegenüber keinen verbindlichen Methodenkanon vor. Vielmehr verfolgen sie einen prinzipienbasierten Ansatz, wonach Institute geeignete Methoden unter Berücksichtigung von Größe, Komplexität und Risikoprofil eigenverantwortlich festlegen. Auch die Leitlinien zur Umwelt-Szenarioanalyse (EBA/GL/2025/04) verlangen keine parallele Anwendung mehrerer methodischer Ansätze.

Die verpflichtende Kombination unterschiedlicher Methoden führt damit zu einer nicht durch europäische Vorgaben gedeckten Standardisierung der Risikobewertung und steht im Spannungsverhältnis zum Proportionalitätsprinzip. Insbesondere für weniger komplexe Institute entsteht ein unverhältnismäßiger Umsetzungsaufwand, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für die Qualität der Risikosteuerung ersichtlich ist.

Petitem 9 (Zu Ziffer AT 3.2 Tz. 2)

Ziffer AT 3.2 Tz. 2 sollte wie folgt angepasst werden:

„Die Geschäftsleitung muss das Aufsichtsorgan ~~mindestens vierteljährlich~~ **regelmäßig** schriftlich über die Geschäftslage und die Risikosituation informieren.“

Begründung:

Die vorgesehene starre Pflicht zu einer mindestens vierteljährlichen schriftlichen Berichterstattung geht über die unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben hinaus.

Weder die CRD VI noch die EBA Guidelines on Internal Governance (EBA/GL/2021/05) verlangen eine feste Berichtsfrequenz. Nach den EBA-Leitlinien ist vielmehr eine regelmäßige und anlassbezogene, zeitgerechte Information des Aufsichtsorgans sicherzustellen.

Auch § 25d KWG und § 25a KWG enthalten keine entsprechenden Vorgaben, sondern überlassen die Ausgestaltung der Informationsflüsse der institutsindividuellen Organisation.

Die Festlegung einer starren Mindestfrequenz steht daher im Widerspruch zum Proportionalitätsprinzip und schränkt eine risikoorientierte Ausgestaltung der Berichtsprozesse unnötig ein-

Petition 10 (Zu Ziffer AT 4.2 Tz. 1)

Ziffer AT 4.2 Tz. 1 der MaRisk sollte wie folgt angepasst werden:

„Die Geschäftsleitung muss eine tragfähige Geschäftsstrategie festlegen, in der die Ziele des Instituts für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt werden. Diese Strategieentwicklung setzt eine zukunftsgerichtete Analyse des Geschäftsmodells voraus. Bei der Entwicklung der Geschäftsstrategie sind sowohl externe als auch interne Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Die Geschäftsstrategie ist auf die wesentlichen strategischen Zielsetzungen zu beschränken; Anforderungen an operative Planungsprozesse sowie an technische oder organisatorische Ausgestaltungen, insbesondere im Bereich der IKT-Systeme und Auslagerungen, sind hiervon abzugrenzen.“

Begründung:

Die Konsultationsfassung führt unseres Erachtens zu einer Ausweitung der Anforderungen an die Geschäftsstrategie, indem neben strategischen Zielsetzungen zunehmend auch operative und technische Aspekte – insbesondere im Bereich IKT-Systeme und Auslagerungen – integriert werden sollen.

Dies führt zu einer Vermischung von strategischer Steuerung, operativer Planung und technischer Umsetzung. Der Strategiebegriff wird dadurch inhaltlich überdehnt und verliert seine funktionale Abgrenzung innerhalb der Governance-Struktur.

Zudem bleibt unklar, welcher Detaillierungsgrad erforderlich ist, um den Anforderungen („hinreichend konkret“) zu genügen. Dies eröffnet einen erheblichen Interpretationsspielraum für die Aufsicht und führt in der Praxis zu einer Ausweitung von Dokumentations- und Nachweispflichten.

Die Regelung bewirkt damit faktisch eine qualitative Verschärfung der Anforderungen an die Geschäftsstrategie. Eine entsprechende Grundlage in den europäischen Vorgaben – insbesondere der CRD VI sowie den Leitlinien der EBA – ist nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist eine klare Abgrenzung zwischen strategischen Vorgaben und operativen sowie technischen Anforderungen erforderlich.

Petition 11 (Zu AT 4.1 Tz. 9)

AT 4.1 Tz. 9 der MaRisk sollte wie folgt gefasst werden:

„Im Rahmen einer Initialvalidierung ist die Angemessenheit der Methoden und Verfahren bereits vor deren Einsatz zu überprüfen. **Mindestens In der Regel** alle drei Jahre sowie anlassbezogen sind Folgevalidierungen durchzuführen.“

Begründung:

Die in der Konsultationsfassung vorgesehene starre Mindestfrequenz („mindestens alle drei Jahre“) für Folgevalidierungen stellt eine Abkehr vom bislang etablierten prinzipien- und risikoorientierten Ansatz der MaRisk dar. Die bisherige Regelung überließ die konkrete Ausgestaltung der Validierungszyklen sachgerecht den Instituten im Rahmen des Proportionalitätsprinzips.

Eine feste Frist ist weder durch europäische vorgegeben noch aus aufsichtlicher Sicht zwingend erforderlich. Vielmehr führt sie zu einer unnötigen Formalisierung und potenziellen Fehlsteuerung, da sie unabhängig von Risikogehalt und Komplexität der eingesetzten Verfahren gilt.

Die vorgeschlagene Anpassung stellt sicher, dass Validierungen weiterhin risikoorientiert, flexibel und proportional erfolgen können und vermeidet somit unnötiges regulatorisches Goldplating. Außerdem dient sie sowohl den Prüfern als auch den Instituten als geeigneter Rahmen.

Petition 12 (Zu AT 5 Tz. 3)

AT 5 Tz. 3 sollte wie folgt angepasst werden:

„Das Institut muss ferner eine zu den individuellen Erklärungen konsistente Übersicht über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten der vorgenannten Personen ~~als auch~~ **sowie** über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Aufsichtsorgans erstellen, inkl. einer Darstellung der Berichtslinien und Zuständigkeitsbereiche.“

Hilfsweise regen wir an, die Anforderungen auf den in Art. 88 Abs. 3 CRD VI vorgesehenen Umfang zu beschränken und Mitglieder des Aufsichtsorgans nicht in den Anwendungsbereich individueller Verantwortlichkeitserklärungen einzubeziehen.

Begründung:

Die neuen Anforderungen in AT 5 Tz. 3 stehen in engem Zusammenhang mit den derzeit noch in Konsultation befindlichen EBA Guidelines on Internal Governance under CRD. Nach den im Konsultationsverfahren gegebenen Hinweisen der EBA ist mit einer Finalisierung dieser Leitlinien nicht vor dem vierten Quartal 2026 und mit einer Anwendung erst ab dem 1. Januar 2027 zu rechnen.

Eine Anwendung von AT 5 Tz. 3 bereits zum 1. Juli 2026 wäre daher nicht sachgerecht. Sie würde dazu führen, dass weniger bedeutende Institute entsprechende Anforderungen früher umsetzen

müssten als bedeutende Institute unter direkter Aufsicht der EZB. Dies stünde im Widerspruch zum Proportionalitätsprinzip.

Zudem handelt es sich nicht lediglich um eine Klarstellung bestehender MaRisk-Anforderungen. Zwar enthält AT 4.3.1 bereits Vorgaben zur Aufbau- und Ablauforganisation. Der nun vorgesehene Detailgrad personenspezifischer Verantwortlichkeitserklärungen sowie ein formalisierter Prozess zur Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung waren jedoch bislang weder ausdrücklich Bestandteil der MaRisk noch Grundlage der bestehenden Prüfungspraxis.

Darüber hinaus geht die Erläuterung zu AT 5 Tz. 3 nach unserem Verständnis über Art. 88 Abs. 3 CRD VI hinaus, soweit auch Aufgaben und individuelle Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Aufsichtsorgans erfasst werden sollen. Eine entsprechende Pflicht ergibt sich weder ausdrücklich aus Art. 88 Abs. 3 CRD VI noch aus § 25d KWG.

Vor diesem Hintergrund sollte die Anwendung der neuen Anforderungen auf den 1. Januar 2027 verschoben und inhaltlich auf den europarechtlich vorgegebenen Umfang beschränkt werden.

Petitum 13 (Ziffer AT 9 Tz. 1)

Wir begrüßen die Klarstellung, dass ausgelagerte oder fremdbezogene IKT-Dienstleistungen im Sinne des Art. 3 Nr. 21 DORA, die dem IKT-Drittparteienrisikomanagement nach Art. 28 bis 30 DORA unterliegen, nicht in den Anwendungsbereich von AT 9 fallen. Dies trägt dem Ziel Rechnung, Doppelregulierung zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Abgrenzungsunsicherheiten regen wir jedoch an, AT 9 Tz. 1 wie folgt zu präzisieren:

„Das Leitungsorgan des Finanzunternehmens definiert, genehmigt, überwacht und **verantwortet** die Umsetzung **aller** Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem IKT-Risikomanagementrahmen nach Artikel 6 Absatz 1.“

„h) das Leitungsorgan genehmigt und überprüft regelmäßig die Leitlinie des Finanzunternehmens **in Bezug auf Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden;**“

Begründung:

Die Herausnahme DORA-erfasster IKT-Dienstleistungen aus AT 9 vermeidet Doppelregulierung und ist grundsätzlich sachgerecht. DORA bildet insoweit das speziellere Regelwerk für das IKT-Drittparteienrisikomanagement.

Gleichzeitig können in der Praxis Abgrenzungsunsicherheiten entstehen, insbesondere bei gemischten Leistungsbündeln sowie Schnittstellen zwischen IKT-Dienstleistungen und sonstigem Fremdbezug. Ohne Klarstellung besteht das Risiko paralleler Steuerungs- und Governance-Rahmen.

Die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung ist für IKT-Dienstleistungen bereits in Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 i. V. m. Unterabs. 2 Buchst. h DORA verankert. Danach verantwortet das Leitungsorgan

die Umsetzung des IKT-Risikomanagementrahmens und genehmigt sowie überprüft regelmäßig die Leitlinie zu Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen.

Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass DORA vorrangig gilt, die gesamthafte Governance- und Steuerungsverantwortung der Geschäftsleitung jedoch unberührt bleibt.

Petition 14 (Zu Ziffer AT 9 Tz. 5 a.E.)

Ziffer AT 9 Tz. 5 a.E. sollte wie folgt angepasst werden:

„Eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion oder der Internen Revision ist ferner bei ~~sehr~~ kleinen Instituten möglich.“

Begründung:

Die Konsultationsfassung der MaRisk beschränkt die vorgesehenen Erleichterungen im Auslagerungsmanagement auf „sehr kleine Institute“. Diese Einschränkung ist systematisch nicht konsistent mit dem in den MaRisk verankerten Proportionalitätsprinzip und führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung zwischen kleinen und sehr kleinen Instituten.

Auch die European Banking Authority-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) sehen keine Beschränkung von Erleichterungen auf bestimmte Institutskategorien vor, sondern verlangen ausdrücklich eine risikobasierte und verhältnismäßige Anwendung der Anforderungen. Die in der Konsultationsfassung vorgesehene Beschränkung geht daher über die europäischen Vorgaben hinaus und stellt eine nationale Übererfüllung (Goldplating) dar, für die weder im europäischen Recht noch im KWG eine tragfähige Grundlage ersichtlich ist.

Zudem führt die Differenzierung zu praktischen Inkonsistenzen: Kleine Institute können – trotz vergleichbarer oder geringerer Risikoprofile einzelner Auslagerungen – strengeren Anforderungen unterliegen als sehr kleine Institute. Dies widerspricht dem Ziel eines konsistenten und risikoadäquaten Aufsichtsrahmens.

Petition 15 (Zu Ziffer AT 9 Tz. 13 a.E.)

In Ziffer AT 9 Tz. 13 sollte der letzte Satz wie folgt angepasst werden:

„Bei ~~sehr~~ kleinen Instituten reicht eine Berichterstattung im Rahmen einer Vorstandssitzung aus.“

Begründung:

Für die vorgesehen Begrenzung auf sehr kleine Institute keine regulatorische oder gesetzliche Notwendigkeit ersichtlich. Wir regen an, Erleichterungen, die bislang kleinen Instituten offenstanden, nicht pauschal auf sehr kleine Institute zu beschränken. Maßgeblich sollte weiterhin eine risikoorientierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Größe, Geschäftsmodell, Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sein. Eine starre Begrenzung auf sehr kleine Institute würde über die Vorgaben des KWG und der einschlägigen EBA-Leitlinien

hinausgehen und die praktische Wirksamkeit des Proportionalitätsprinzips unangemessen einschränken.

Petition 16 (Zu BTO 1.1 Tz.1)

BTO 1.1 Tz.1 sollte wie folgt angepasst werden:

„Bei ~~sehr~~ kleinen Instituten kann auf die Votierung der beiden Bereiche verzichtet werden, wenn die Geschäftsleitung in die Vergabe risikorelevanter Kredite unmittelbar eingebunden wird und hierdurch eine ordnungsgemäße, den bestehenden Risiken angemessene Handhabung des Kreditgeschäfts sichergestellt bleibt. Insoweit müssen die Bearbeitung und die Beschlussfassung zu risikorelevanten Krediten von der Geschäftsleitung selbst durchgeführt werden.“

Begründung:

Die geplante Änderung verengt eine bisher für kleine Institute vorgesehene Erleichterung auf sehr kleine Institute. Diese Einschränkung ist weder durch § 25a KWG noch durch die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung zwingend vorgegeben. Die europäischen Vorgaben verlangen zwar eine angemessene Funktionstrennung, Objektivität der Kreditentscheidung, Interessenkonfliktvermeidung und wirksame Kontrollen. Sie schließen aber keine proportionale Ausgestaltung aus.

Insbesondere bei kleinen, nicht-komplexen Instituten mit überschaubarem Kreditgeschäft kann die unmittelbare Einbindung der Geschäftsleitung eine angemessene Kompensation für reduzierte organisatorische Trennungen darstellen. Entscheidend sollte daher nicht allein die Bilanzsumme, sondern die konkrete Risikosituation des Instituts sein.

Petition 17 (Zu BTR 2.3 Tz. 4)

Wir regen an, BTR 2.3 Tz. 4 sprachlich stärker an die Systematik des europäischen Meldewesens sowie an Art. 3 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) anzulehnen und wie folgt zu fassen:

„Alle CET1-Instrumente ~~und sonstigen~~ sowie sonstige unbefristete Eigenmittelinstrumente, die dem Institut zeitlich unbegrenzt und ohne vertraglich festgelegte Kündigungs- oder Rückzahlungstermine zur Verfügung stehen, dürfen nicht in die barwertige Ermittlung der Zinsänderungsrisiken einbezogen werden.“

Begründung:

Art. 3 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) sieht vor, dass CET1-Instrumente sowie sonstige unbefristete Eigenmittel ohne vertraglich festgelegte Kündigungs- oder Rückzahlungstermine nicht in die Berechnungen des aufsichtlichen Standardtests in der barwertigen Perspektive einzubeziehen sind.

Die Konsultationsfassung enthält hierzu bereits eine inhaltlich vergleichbare Überarbeitung. Aus Gründen der Konsistenz mit der europäischen Systematik und zur Vermeidung von

Auslegungsunsicherheiten regen wir jedoch an, die Formulierung enger an die Terminologie des europäischen Meldewesens anzulehnen.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, dass nur solche Eigenmittelinstrumente ausgeschlossen sind, die dem Institut zeitlich unbegrenzt und ohne vertraglich festgelegte Kündigungs- oder Rückzahlungstermine zur Verfügung stehen. Dies erleichtert eine einheitliche Anwendung in der Praxis und vermeidet Abweichungen zwischen MaRisk, europäischem Meldewesen und aufsichtlichem Standardtest.

Petition 18 (Zu BTR 2.3 Tz. 5)

Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten regen wir an, BTR 2.3 Tz. 5 wie folgt zu präzisieren:

„Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung aus Einlagen von Finanzkunden dürfen ~~auf dann~~ modelliert werden, ~~wenn es sich um operationelle Einlagen gemäß Liquiditätsregulierung handelt~~ sofern diese nach einer institutsindividuellen, risikoorientierten Beurteilung als hinreichend stabile, operationelle Einlagen eingeordnet werden. Die Abgrenzung hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsmodells sowie der vertraglichen und faktischen Ausgestaltung der Einlagen zu erfolgen.“

Begründung:

Die vorgesehene Möglichkeit zur Modellierung operationeller Einlagen von Finanzkunden stellt grundsätzlich eine sachgerechte Erleichterung dar.

Gleichzeitig ist die Abgrenzung operationeller Einlagen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung zur LCR in der Praxis nicht immer trennscharf möglich. Die liquiditätsaufsichtliche Definition ist primär auf Zwecke der Liquiditätsrisikosteuerung zugeschnitten und lässt sich nur eingeschränkt auf die Modellierung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch übertragen.

Insbesondere bei Finanzkunden bestehen häufig Geschäftsbeziehungen, bei denen Einlagen sowohl operationellen als auch treasurybezogenen Zwecken dienen können. Eine rein schematische Anknüpfung an die LCR-Systematik kann daher zu Auslegungsunsicherheiten und einer uneinheitlichen Prüfungspraxis führen.

Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass die Einordnung auf Grundlage einer institutsindividuellen, risikoorientierten Beurteilung erfolgen kann. Dies ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsmodells sowie der vertraglichen und faktischen Ausgestaltung der Einlagen.